

Herstellung der ehelichen Verbindung eine solche Sünde sein soll, wo doch zugestandenermaßen wir alle in der heiligen Taufe als Christi und der Kirche Söhne und Töchter Brüder und Schwestern werden“⁴⁹.

Eingehende Betrachtung verdient die Erwähnung der Firmpatin in den Responsa Stephans II. Die Päpste Gregor II. und Zacharias hatten dieser Form der geistlichen Verwandtschaft keine Beachtung geschenkt, weil in Rom die Firmung üblicherweise im Anschluss an die Taufe gespendet wurde⁵⁰. Zwei verschiedene Paten waren daher nicht nötig. Erst bei den Angelsachsen ist die Loslösung der beiden Formen der Patenschaft nachweisbar. Aufgrund der räumlich ausgedehnten Diözesen konnte die Salbung durch den Bischof erst in zeitlichem Abstand zur Taufe gespendet werden. Den angelsächsischen Missionaren auf dem Kontinent war es dann ein besonderes Anliegen, diese Praxis im Frankenreich zu verankern und die Bischöfe zu Salbungsreisen durch ihre Diözesen aufzurufen. Bonifatius korrespondierte in dieser Sache mehrfach mit dem Papst und sah die Spendung der Firmung als eine seiner zentralen Aufgaben an⁵¹. Er selbst ist bei einer Firmreise durch Friesland den Märtyrertod gestorben. Die Durchsetzung der sog. postbaptismalen Firmung war Teil der Kirchenreform und wurde als solche auch von Pippin gefördert. Pippin selbst benutzte dieses Instrument, um das politische Bündnis mit dem Papst auf eine verbindliche Basis zu stellen, indem er seine Söhne durch Papst Stephan II. konfirmieren ließ⁵². Dies geschah im Rahmen der Salbung Pippins und seiner Gemahlin in Saint-Denis (28.7.754). Fortan waren König und Papst durch die *compaternitas* verwandtschaftlich verbunden. Die Etablierung der Firmung musste zwangsläufig die Frage aufwerfen, ob das Verbot der geistlichen Verwandtschaft auch auf die Firmpatenschaft zutrifft. Diese Frage legte man Stephan II. vor, als er sich 754 im Frankenreich aufhielt. Bonifatius, der sich bereits gegen die Auffassung der Taufpatenschaft als Ehehindernis ausgesprochen hatte, wäre mit

49) ... *quia nullatenus intellegere possum, quare in uno loco spiritalis propinquitas in coniunctione carnalis copulae tam grande peccatum sit, quando omnes in sacro baptismo Christi et ecclesiae filii et filiae fratres et sorores esse comprobemur*. S. Bonifatii et Lulli epistolae (wie Anm. 26) ep. 33, S. 58.

50) Arnold ANGENENDT, Kaiserherrschaft und Königstaufe. Kaiser, Könige und Päpste als geistliche Patrone in der abendländischen Missionsgeschichte (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 15, 1984) S. 75-77.

51) ANGENENDT, Kaiserherrschaft und Königstaufe (wie Anm. 50) S. 81-87.

52) ANGENENDT, Kaiserherrschaft und Königstaufe (wie Anm. 50) S. 155.